

Einschreiben

Herr Bundesrat Moritz Leuenberger  
Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

Frauenfeld/St. Gallen, 4. Juni 2009

## **Anhörung zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste – Stellungnahme des Schweizer Direktmarketingverbandes SDV**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Schweizer Direktmarketing Verband SDV nimmt die Gelegenheit wahr, sich an der Anhörung zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste zu äussern. Das Direktmarketing ist an einem funktionsfähigen Markt der Fernmelde-Dienstleister äusserst interessiert. In 40 Outbound-Callcenter werden gut 4'000 Personen beschäftigt, was ungefähr 2'800 Vollzeitstellen entspricht. Das Telefonmarketing ist heute ein voll integrierter Bestandteil in allen Marktbearbeitungskampagnen.

In seiner liberalen Grundhaltung unterstützt der SDV als Mitglied der Schweizer Werbung SW-PS alle Aktivitäten, die einerseits die Marktkräfte fördern, andererseits aber auch Selbstregulierungsmassnahmen, die für die Werbeaktivitäten in geordnete Bahnen führen. So hat er denn auch in Zusammenarbeit mit CallNet.ch für das Telefonmarketing einen Ehrenkodex aufgestellt und einen Gütesiegel «Direktmarketing» über Zertifizierung der Callcenter durch die SQS entwickelt.

So begrüsst denn auch der SDV, wenn in der Revision Postulate des SDV unterstützt werden, die seine Bestrebungen zur Qualitätssicherung unterstützen.

### **1. Allgemeine Erwägungen**

Die Forderung des SDV lautet wie bis anhin auf eine vollständige Öffnung des Telecom-Marktes. Auf Grund der Bedeutung der Telecom-Dienstleistungen hat der SDV ein eminentes Interesse an effizienten und innovativen Telecom-Dienstleistungen. Wir sind überzeugt, dass dies nur im Wettbewerb zwischen den Dienstleistungsanbietern erreicht werden kann. Erst der Wettbewerb führt zu einem besseren Preis-Leistungs-Verhältnis.

Die Erfahrungen mit der Strommarktliberalisierung zeigen deutlich, dass die bisherigen Monopolisten Extragewinne erzielen können, wenn die Netzkosten auf aktueller Basis (forward looking) beruht. Demzufolge ist es wichtig, dass die Berechnung der Netzkosten gemäss Art. 54 Abs 2 der FVV ebenfalls revidiert wird und der Begriff der Wiederbeschaffungskosten, der dem Preis eines neu gebauten Netzes entspricht, durch den Begriff «**tatsächliche Kosten**» ersetzt

wird. Erst damit werden alle Fernmelde-Dienstleister gleich behandelt, deren Spiese werden gleich lang.

Abgesehen von dieser generellen, für uns aber ausgesprochen wichtigen Anliegen der gleich langen Spiese, sind wir mit der Intention der Revision einverstanden und nehmen nur für uns ausgesprochen wichtigen Themen in der Verordnung über Fernmeldedienste FDV Stellung. Für eine Stellungnahme zu den technischen Verordnungen über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich AEFV und über Fernmeldeanlagen FAV ist der SDV kein kompetenter Gesprächspartner.

## 2. Übermittlung der Rufnummer (Art. 26a Abs. 2)

In seinem Ehrenkodex schreibt der SDV seinen Mitgliedern vor, bei Outbound-Aktivitäten die Rufnummer zu übermitteln. Leider fallen immer Firmen auf (keine Verbandsmitglieder), die diese Verpflichtung nicht korrekt umsetzen. Deshalb begrüßen wir die Vorschrift in Art. 26a Abs. 2, in der die Fernmelde-Dienstleister die korrekte Rufnummer übermitteln müssen. Mit dieser Änderung werden unsere Selbstregulierungsmassnahmen unterstützt.

## 3. Bereitstellung von Verzeichnisdaten der Grundversorgung (Art. 31 Abs. 2bis)

Die heutige Lösung, wie auch die neue Vorschlag, enthalten keine Angaben, wie Name resp. Firma, Vorname und Adressierungselemente zu definieren sind. In der Praxis kennen die Fernmeldedienstleister verschiedenste Formen der Adressierungselemente:

- Adresse des Vertragspartner,
- Rechnungsadresse und
- Adresseintrag in die Verzeichnisse.

Wie die Erfahrung zeigt, kümmert sich der Adressat meistens nur um seinen Eintrag in die Verzeichnisse, heute um seinen Eintrag bei Swisscom Directories. Liefern die Fernmelde-Dienstleister jedoch die Daten aus gemäss dem Vertrag zwischen ihnen und ihrem Kunden, dann versteht der Kunde resp. Konsument heute nicht, wieso Drittanbieter andere Adressangaben veröffentlichen. Deshalb sollten die Fernmelde-Dienstleister in Art. 31 Abs. 2bis verpflichtet werden, die Adressangaben so auszuliefern, wie sie ihr Vertragspartner zur Veröffentlichung bestimmt hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Direktmarketing Verband SDV



Corinne Harder  
Verbandsmanagerin